



Schutzkonzept für Jubla-Aktivitäten

Gültig ab 01. März 2021

Allgemeines

Dieses Schutzkonzept basiert auf der [Covid-19-Verordnung des Bundesrates](#) und wurde von Jungwacht Blauring Schweiz (Jubla) erarbeitet und aktualisiert. Es ersetzt alle vorgängigen Jubla-Schutzkonzepte. Aktivitäten von Jungwacht Blauring gelten in der Regel als Veranstaltung im sportlichen und manchmal auch im kulturellen Bereich. Unter Berücksichtigung dieses Schutzkonzepts sind sie aktuell erlaubt.

Für die Umsetzung der Schutzkonzepte sind die Organisator*innen (Scharen) zuständig. Diese können das vorliegende Schutzkonzept so übernehmen oder ergänzen. Die Kontrolle über die Einhaltung der Vorgaben obliegt den zuständigen Behörden.

Grundsätze:

Die Jubla Hombi setzt dieses Schutzkonzept für die jeweilige Aktivität konsequent um. Die Verantwortung für die Einhaltung der vorliegenden Massnahmen liegt bei der Scharleitung. Die Massnahmen müssen vollständig, wiederholt und klar vor und während der Aktivität allen Beteiligten (Leitungspersonen, Teilnehmenden, Eltern) kommuniziert werden. Nur so können alle die Massnahmen mittragen und einhalten.

Das Schutzkonzept baut auf folgenden Grundregeln auf, welche den einzelnen Kapiteln entsprechen:

- 1. Gesund und symptomfrei an die Jubla-Aktivität**
- 2. Abstand halten**
 - Kann der Abstand nicht eingehalten werden: Gesichtsmasken ab 20 Jahren
 - Können weder der Abstand eingehalten noch Gesichtsmasken getragen werden: Aufnahme der Kontaktdaten (Contact Tracing)
 - Maskenpflicht in öffentlichen Räumen + ÖV ab 12 Jahren – drinnen und draussen
- 3. Einhaltung der Hygieneregeln**
- 4. Maximale Anzahl Personen**
 - Jahrgang 2001 und jünger: Keine Beschränkung
 - Jahrgang 2000 und älter: Max. 15 Personen (kulturelle Aktivitäten drinnen: max. 5 P.)
- 5. Bezeichnung verantwortlicher Person**
- 6. Weitere Massnahmen je nach Kanton**

Die Jubla Schweiz verfolgt stets die aktuelle Lage (z.B. neue gesetzliche Massnahmen) und leitet daraus die nötigen Folgen für die Jubla-Aktivitäten ab. Sie informiert regelmässig via jubla.ch/corona sowie via Mail über die Kantonsleitungen und stützt sich dabei auf das [BAG](#).

1 Gesund und symptomfrei an die Jubla-Aktivität

a) Krankheitssymptome

Teilnehmende und Leitungspersonen mit Krankheitssymptomen dürfen nicht an Jubla-Aktivitäten teilnehmen. Sie bleiben zu Hause, bzw. begeben sich in Isolation. Sie kontaktieren ihre Hausärzt*innen und befolgen deren Anweisungen.

b) Risikogruppe

Gemäss [BAG](#) gehören erwachsene Personen mit einer der folgenden Eigenschaften zur Risikogruppe:

- Personen ab 65 Jahren
- Schwangere Personen
- Erwachsene Personen mit bestehenden Vorerkrankungen (z.B. Bluthochdruck, Herz-Kreislauf-Erkrankungen, Diabetes, chronische Atemwegserkrankungen, Krebs, Erkrankungen und Therapien, welche das Immunsystem schwächen, Adipositas Grad III).

Die Teilnahme an Jubla-Aktivitäten ist freiwillig. Der Entscheid zur Teilnahme und zum Engagement liegt bei den Teilnehmenden bzw. deren Eltern. Eltern von Kindern und Jugendlichen mit Vorerkrankungen entscheiden in Absprache mit ihren Ärzt*innen, wie die Person an Jubla-Aktivitäten teilnehmen kann. Gefährdete Leitungspersonen entscheiden ebenfalls in Absprache mit ihren Ärzt*innen, ob/wie eine Teilnahme an Aktivitäten im Rahmen der ergriffenen Schutzmassnahmen möglich ist.

c) Verdachts- oder Krankheitsfall während der Aktivität

Treten während der Aktivität bei einer teilnehmenden Person oder einer Leitungsperson Krankheitssymptome auf, werden folgende Massnahmen getroffen:

- Die Person mit Symptomen muss eine Gesichtsmaske tragen und geht (bei Kindern in Absprache mit den Eltern) nach Hause.

d) Verdachts- oder Krankheitsfall nach der Aktivität

Treten nach der Aktivität bei einer teilnehmenden Person oder einer Leitungsperson

Krankheitssymptome auf, werden folgende Massnahmen getroffen (siehe auch [Flussdiagramm](#)):

- Teilnehmende und Leitungspersonen mit Krankheitssymptomen nach der Aktivität bleiben zu Hause bzw. begeben sich in Isolation.
- Sie rufen ihre Hausärzt*innen an und befolgen deren Anweisungen bezüglich Untersuchung oder Test.
- Die verantwortliche Person (Scharleitung) informiert nach einem positiven Testergebnis das kantonale Krisentelefon. Das kantonale Krisentelefon unterstützt die verantwortliche Person bei der Kommunikation an die Teilnehmenden und/oder der Eltern und beim Planen des weiteren Vorgehens.
- Das kantonale Contact Tracing (im Wohnkanton der betroffenen, positiv getesteten Person) entscheidet und informiert jene Personen, welche sich in Quarantäne begeben müssen.

2 Abstand halten

Allgemein gilt: Die Gruppenstunden werden wenn immer möglich und sinnvoll im Freien durchgeführt.

a) Was gilt überall?

I) Abstand halten

Teilnehmende und Leitungspersonen mit Jahrgang 2001 oder jünger müssen untereinander keine Abstandsregeln einhalten. Für sie sind Kontaktsportarten sowie Aktivitäten in Innenräumen erlaubt.

Die Abstandsregel (1.5 Meter Mindestabstand) gilt für Leitungspersonen ab 20 Jahren (Jahrgang 2000 oder älter) und zwar sowohl untereinander wie auch zu den Teilnehmenden und muss eingehalten werden. Kontaktsportarten (z.B. Fussball, Hockey, Basketball oder ähnliche) sind für sie nicht erlaubt.

Der Zugang zum Ort der Aktivität muss beispielsweise durch Kreidemarkierungen oder Hinweisschilder soweit beschränkt werden, dass der erforderliche Abstand zu jeder Zeit eingehalten werden kann.

II) Abstand nicht möglich: Schutzmassnahmen

Falls der Abstand nicht eingehalten werden kann, muss von Leitungspersonen ab 20 Jahren (Jahrgang 2000 oder älter) eine Gesichtsmaske getragen werden. Dies gilt auch bei sportlichen Aktivitäten.

Die Scharleitung besorgt Reserve-Gesichtsmasken für den Fall, dass einzelne Personen selbst keine mitbringen oder Masken beschädigt werden. Zudem wird an alle Leitungspersonen appelliert, sich gegenseitig an die Schutzmassnahmen zu erinnern.

III) Kontaktdaten

Bei jedem Anlass werden die Kontaktdaten der anwesenden Teilnehmern und Leitungspersonen aufgenommen. Um im Falle einer Infektion die Infektionskette nachverfolgen zu können. Diese Liste wird während 14 Tagen aufbewahrt und auf Verlangen der kantonalen Gesundheitsbehörde vorgewiesen.

b) Was gilt für Aktivitäten im öffentlichen Raum?

Allgemein gilt: Aktivitäten werden wenn möglich nicht im öffentlichen Raum (insbesondere wo Menschenansammlungen zu erwarten sind) durchgeführt, sondern im Wald, auf einer abgelegenen Wiese oder anderen Orten ohne zu erwartenden Menschenansammlungen.

Im öffentlichen Raum (drinnen und draussen) gilt eine **Maskenpflicht für Personen ab 12 Jahren**.

- **Draussen:** Maskenpflicht in belebten Bereichen von urbanen Zentren und Dorfkernen. In weiteren Bereichen des öffentlichen Raums, gilt die Maskenpflicht dann, wenn es zu einer Konzentration von Personen kommt, bei welcher der Abstand nicht eingehalten werden kann.
- **Drinnen:** Als öffentliche Innenräume gelten solche, die in öffentlich zugänglichen Einrichtungen für das Publikum offen sind. Darunter fallen auch Jugendräume, Kirchen und weitere religiösen Einrichtungen, also auch Pfarreizentren und die darin befindlichen Räume.

c) Vor und nach der Aktivität

Die Abstandsregeln werden auch rund um die eigentliche Aktivität eingehalten (z.B. bei der An- und Abreise, Übergabe der Kinder durch die Eltern, Betreten und Verlassen von Räumlichkeiten, Begrüssung und Verabschiedung).

Bei einer Benutzung des öffentlichen Verkehrs werden die entsprechenden Regelungen (Maskenpflicht ab 12 Jahren) eingehalten, in den Verkehrsmitteln als auch in deren Wartebereichen. Dabei wird auf das korrekte Tragen mit bedecktem Mund, Nase und Kinn geachtet. Wenn möglich erfolgt die An- und Abreise mit individuellen Verkehrsmitteln (Fahrrad, Privattransport, zu Fuss)

d) Abstand zu anderen Gruppen oder Personen

Auch zu anderen Personengruppen muss der Abstand gewährleistet werden. Publikum ist während den Aktivitäten nicht erlaubt.

Allgemein gilt:

- Auf Aktivitäten an stark frequentierten öffentlichen Orten (z.B. Parks, beliebte Feuerstellen, Dorfplätzen usw.) wird verzichtet – bei der Durchquerung Maskenpflicht ab 12 Jahren.
- Um Gruppenansammlungen zu vermeiden, finden Aktivitäten von unterschiedlichen Gruppen örtlich getrennt statt. Bei zufälliger Begegnung zweier Gruppen ist die Abstandsregelung zu wahren und das Verweilen am gleichen Ort zu vermeiden.

Treffpunkte der Gruppen:

Cocktail Girls → beim Turmeingang

Mixed → beim Brunnen

Heugümper → bei der Rampe vom Bahnhöfli

Knutlis → bei den Bänkli auf der Wiese

3 Einhaltung der Hygieneregeln

Es werden Regeln zur Hygiene und Reinigung aufgestellt und im Leitungsteam sowie an die teilnehmenden Personen kommuniziert.

a) Gründlich Hände waschen

Die Hände werden vor und nach jeder Aktivität sowie vor und nach dem Essen gewaschen. Es besteht die Möglichkeit, jederzeit die Hände zu desinfizieren. Die Leitungspersonen sind für Desinfektionsmittel besorgt.

b) Hygienematerial

Neben Desinfektionsmittel sind Gesichtsmasken und Handschuhe in der Apotheke vorrätig. Diese werden beispielsweise bei der Isolation einer Person mit Symptomen verwendet.

c) Toiletten

Bei der Nutzung der Toiletten besteht die Möglichkeit, nach dem Toilettengang die Hände zu desinfizieren. Für Outdooraktivitäten Desinfektionsmittel zur Händehygiene zur Verfügung gestellt.

d) Reinigung

Falls Aktivitäten drinnen stattfinden, werden die Räume regelmässig gelüftet. Die Reinigung der Räume und Toiletten wird in Absprache mit den Verantwortlichen koordiniert und abgesprochen.

e) Entsorgung

Zur Entsorgung von Gesichtsmasken und Handtücher stehen Abfalleimer oder -säcke zur Verfügung.

f) Verpflegung

Die Teilnehmenden und Leitungspersonen werden angehalten, kein Essen und keine Getränke zu teilen. Vor dem Essen werden die Hände gewaschen. Wenn möglich, bringen alle ihre eigene Verpflegung und eine angeschriebene Trinkflasche mit. Auf gemeinsames Kochen wird verzichtet. Auch die Ausgabe von Speisen und Getränken ist verboten.

g) Gesang

Im nichtprofessionellen Bereich ist das gemeinsame Singen verboten. Vom Verbot ausgenommen ist das Singen von Kindern und Jugendlichen bis 20 Jahre (Jahrgang 2001 oder jünger).

h) Vorgaben der Lokalität einhalten

Gruppenhäuser, Pfarreizentren oder Veranstaltungsräume haben meist eigene Schutzkonzepte. Diese werden vor der Aktivität ebenfalls konsultiert und deren Vorgaben eingehalten. Die Vermietenden können dazu Auskunft geben.

4 Maximale Anzahl Personen

Menschenansammlungen von mehr als 15 Personen im öffentlichen Raum, namentlich auf öffentlichen Plätzen, auf Spazierwegen und in Parkanlagen, sind verboten. Generell finden Aktivitäten wenn möglich nicht im öffentlichen Raum (insbesondere wo Menschenansammlungen zu erwarten sind) statt.

a) Kinder und Jugendliche bis 20 Jahren (Jahrgang 2001 und jünger)

Bei einer Gruppe ausschliesslich aus Personen bis 20 Jahren gilt keine Personenbeschränkung.

b) Leitungspersonen ab 20 Jahren (Jahrgang 2000 und älter)

Eine Gruppe aus Personen ab 20 Jahren darf maximal 15 Personen umfassen.

c) Gemischte Gruppen

Hierbei ist zu unterscheiden, ob die gemischte Gruppe gemeinsam Sport betreibt oder ob die älteren Personen als begleitende Leitungspersonen dabei sind. Folgende Unterscheidung gilt:

I) Sportliche Aktivitäten in gemischten Gruppen

Beteiligen sich jüngere als auch ältere Personen an der sportlichen Aktivität (= Sporttreibende), so gilt die Regelung für Personen ab 20 Jahren. Die Gruppe darf somit maximal 15 Personen umfassen, Kontaktsportarten sind verboten und Personen ab 20 Jahren tragen eine Gesichtsmaske, wenn der Abstand nicht eingehalten werden kann.

II) Sportliche Aktivität unter Kinder und Jugendlichen, begleitet von älteren Personen

Sofern sich nur Personen bis 20 Jahren an der sportlichen Aktivität beteiligen, so ist die Gruppengrösse nicht beschränkt. Der Einsatz von Leitungspersonen erfolgt im selben Verhältnis, wie das auch bei Aktivitäten ohne Einschränkungen der Fall wäre. Die Gruppe darf jedoch maximal 15 Personen ab 20 Jahren umfassen, welche sich nicht an der Aktivität beteiligen.

5 Bezeichnung verantwortliche Person

Die Verantwortung für das Schutzkonzept und dessen Umsetzung liegt bei der Scharleitung. Sie übernimmt die Verantwortung für das Schutzkonzept und dessen Umsetzung. Folgende Aufgaben fallen dabei an:

- Thematisierung des Schutzkonzepts und dessen Umsetzung im Leitungsteam
- Allgemeine Information (Eltern/Teilnehmende) über die Umsetzung des Schutzkonzepts
- Überprüfung der Liste der Teilnehmenden und Leitungspersonen an den einzelnen Aktivitäten
- Absprache mit den Verantwortlichen der Räume, Häuser, Plätze oder Toiletten

Die einzelnen Leitungspersonen sind für die Umsetzung des Schutzkonzepts und Einhaltung der Hygienemassnahmen während der Aktivitäten verantwortlich.

- Planung und Durchführung der Aktivitäten unter Einhaltung der Hygienemassnahmen
- Altersgerechte Kommunikation der Schutz- und Hygienemassnahmen an die Teilnehmenden
- Sicherstellung der Händedesinfektion auch im Freien, Organisation von Desinfektionsmittel und Kontrolle der Umsetzung vor/nach jeder Aktivität und dem Essen
- Führung einer Liste der Teilnehmenden und Leitungspersonen der einzelnen Gruppenaktivitäten
- Kommunikation mit den Eltern der Kinder der Gruppenaktivitäten

Als Jubla tragen wir eine gesellschaftliche Verantwortung. Alle Jubla-Mitglieder tragen eine hohe Selbstverantwortung zur Umsetzung des Schutzkonzepts.

Bund lockert Massnahmen gegen das Coronavirus 24.02.2021

1. Lockerungsschritt – ab 1. März gilt neu schweizweit:

Wieder geöffnet:

- Alle Läden
- Museen sowie Lesesäle von Bibliotheken und Archiven
- Freizeitbetriebe draussen
- Sportanlagen draussen

Treffen draussen mit maximal 15 Personen
Gilt für Treffen im Familien- und Freundeskreis, Ansammlungen im öffentlichen Raum sowie für sportliche und kulturelle Aktivitäten

-20 Weitgehende Lockerung bei Sport und Kultur für unter 20-Jährige
Bis und mit Jahrgang 2001

Weiterhin gilt:

- Private Treffen drinnen mit maximal 5 Personen
- Homeoffice-Pflicht
- Verbot von Veranstaltungen
- Ausgedehnte Maskenpflicht
- Regeln für Skigebiete
- Fernunterricht an Hochschulen
- Singen nur im Familienkreis (Ausnahme: unter 20-Jährige)

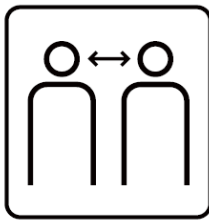
- Kontakte reduzieren
- Handhygiene beachten
- Maske tragen
- Abstand halten

Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra
Sveits Confederation

Bundesrat
Consiel Federal
Consiglio Federale
Consiel Federal
Federal Council

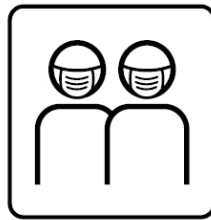
Jubla & Corona

So schützen wir uns bei Jubla-Aktivitäten



Abstand halten ab 20

- Bis 20 Jahre ist kein Abstand nötig.
- Ab 20 Jahren muss der Abstand eingehalten oder eine Gesichtsmaske getragen werden.



Maske tragen

- Ab 20 Jahren Gesichtsmaske tragen, wenn der Abstand nicht eingehalten wird.
- Ab 12 Jahren in öffentlichen Räumen Gesichtsmaske tragen.



Gruppengrösse

- Bis 20 Jahre keine Beschränkung
- Maximal 15 Personen ab 20 Jahren (Details im Schutzkonzept)



Hände waschen

- Händewaschen muss jederzeit möglich sein (draussen z.B. mit Wasserkanister und ökologisch abbaubarer Flüssigseife).
- Vor und nach jeder Aktivität Hände waschen.



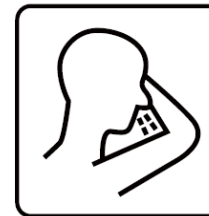
Bei Symptomen zu Hause bleiben

- Personen mit Krankheitssymptomen dürfen nicht an Aktivitäten teilnehmen.
- Arzt*Ärztin kontaktieren.



Auf Teilen von Essen verzichten

- Eigene Trinkflasche und falls nötig Verpflegung mitbringen.



In Taschentuch oder Armbeuge husten und niesen



Kein Händeschütteln

Weitere Informationen: jubla.ch/corona

Stand: 1. März 2021